VERORDNUNG (EWG) Nr. 1199/84 DER KOMMISSION

vom 30. April 1984

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Oberkleidung und Unterkleidung für Säuglinge und Kleinkinder der Warenkategorie Nr. 80 (Kennziffer 0800) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vom 16. Dezember 1983 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1984 (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie gewährt, die Gegenstand von nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Plafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte (7) ihres Anhangs A oder B bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte (5) desselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind; gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für bestimmte Oberkleidung und Unterkleidung für Säuglinge und Kleinkinder der Warenkategorie Nr. 80 ist der Plafond auf 3,600 Tonnen festgesetzt. Am 19. April 1984 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Pakistan, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Pakistan wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 4. Mai 1984 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Pakistan wiedereingeführt:

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1984)	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
0800	80	61.02 A		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:
				A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86:
		61.04 A		Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:
				A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86:
			61.02-01, 03	Säuglingskleidung aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder
			61.04-01, 09	synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

(1) ABl. Nr. L 362 vom 24. 12. 1983, S. 92.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1984

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission